

# **Satzung des Vereins**

## **„Trägerverein gemeinsam retten e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein gemeinsam retten“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Er trägt dann nach der Eintragung den Zusatz: „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft. Soweit Mittel an ausländische Körperschaften weitergeleitet werden, müssen sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Der Verein überprüft regelmäßig, ob die geförderten Körperschaften diese Kriterien erfüllen und dokumentiert dies.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen nicht an Mitglieder ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erworben.
3. Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags in Höhe von € 50,00 verbunden. Eine etwaige abweichende Festsetzung des Jahresbeitrags sowie weitere Einzelheiten hierzu können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.
4. Eine Fördermitgliedschaft ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich und kann gegenüber dem Vorstand formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten oder eine Ehrenpräsidentin und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch den Tod der natürlichen Person,

- b. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals,
- c. Durch Auflösung des Vereins,
- d. Durch einen vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Verbleiben des ordentlichen Mitglieds, des Förder- oder des Ehrenmitglieds das Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung für den Verein abschließend zu entscheiden hat. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand sowie
- c. Der Beirat

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von seiner oder ihrer Stellvertretung einzuberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfall seine oder ihre Stellvertretung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem oder der Sitzungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
5. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch elektronisch bzw. in digitaler Form durch Zuschaltung über entsprechende Übertragungsmedien (wie z.B. Skype etc.) erfolgen. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied bei Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung sowie den Bericht über die Vergabe von Mitteln gem. § 2 Ziff. 2 entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln gem. § 2 Ziff. 2 ab einer Größenordnung von € 70.000,00,
  - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - c. Wahl zum Vorstand,
  - d. Wahl zum Beirat,
  - e. Wahl des Rechnungsprüfers sowie

- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die sich mit schriftlicher Vollmacht nach Ziffer 5 vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  8. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch als sogenannter Umlaufbeschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch gefasst werden, vorausgesetzt mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erklären ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
  - dem oder der Vorsitzenden,
  - dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie
  - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
2. Die Vorstandmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
3. Für Rechtsgeschäfte oder sonstige Verfügungen mit einem Wert von über € 10.000 bedarf es der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandmitglieder im Sinne eines 4-Augen-Prinzips.
4. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des

neuen Geschäftsjahres statt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand mit einstimmigen Beschluss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestimmen (Kooption). Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kommt eine Kooption eines Ersatzvorstandsmitglieds nicht zustande, wird das ersetzende Vorstandsmitglied auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung bestellt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch Umlaufbeschlüsse. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch seine oder ihre Stellvertretung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben, die weitere Details insbesondere zum Ablauf der Mitgliederversammlung und zur Protokollierung festlegen kann. Ein Beschluss des Vorstands kann als sogenannter Umlaufbeschluss außerhalb einer Vorstandssitzung mündlich, schriftlich oder elektronisch gefasst werden, vorausgesetzt alle Vorstandsmitglieder erklären ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung,
  - e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte sowie Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

## **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und hat das Recht, Ehrenmitglieder als beratende Mitglieder und die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB und § 6 der Satzung bleiben unberührt.
3. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin.
2. Dieser oder diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Mitgliederversammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Hannover, den 11.11.2019

Sandra Bib

Rafael

Kerstin Kappel

Jasmin Lew

Katharina Stamm

Liza Pflum

Alexandra Jäger

Rafael Wiedemann





**Amtsgericht Hannover  
Registergericht**

Amtsgericht Hannover, Postfach 227, 30002 Hannover  
NZS VR 203237

Herrn Notar  
Dr. Michael Kunst  
Lüerstraße 10-12  
30175 Hannover

**Dienstgebäude**

Volgersweg 1, 30175 Hannover

Telefon 0511/347-0  
Durchwahl 0511/347-2863  
Telefax 0511/347-2927

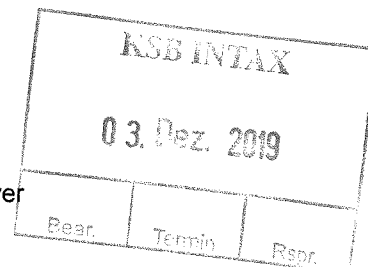
Bankverbindung IBAN: DE14 2505 0000 0106 0238 49  
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail: agh-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
Bearbeiter/in: Grupe  
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr / Mo - Do 14:00  
bis 15:30 nur

**Datum:** nach Vereinbarung oder in Eilfällen  
**29.11.2019**

Ihr Zeichen 08.11.2019 - 2539-19

**Geschäftsnummer**  
**NZS VR 203237**  
(bei Antwort bitte angeben)



**Registersache: Trägerverein gemeinsam retten e.V., Hannover**

Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

Sehr geehrter Herr Notar Dr. Kunst,

auf dem Registerblatt VR 203237 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass Registerauszüge nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Grupe  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

**Achtung!**

In letzter Zeit ist versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Den Rechnungen können auch missbräuchliche Warnhinweise beigefügt sein. Es wird daher darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts ausschließlich über das Amtsgericht Hannover erfolgen.

Hinweise (Art. 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:  
<https://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/gericht/datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-165325.html>

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

**Eintragungen beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister**  
**VR 203237**

1.

**Nummer der Eintragung: 1**

2.

**a) Name:**

Trägerverein gemeinsam retten e.V.

**b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:**

Hannover

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern; darunter der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Bei Rechtsgeschäften und sonstigen Verfügungen mit einem Wert von über 10.000,00 EUR vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorsitzender:

Dr. Gundlach, Thies, Oderberg, \*17.01.1956

1. stellvertretender Vorsitzender:

Schwickart, Michael, Hamburg, \*16.07.1960

Schatzmeisterin:

Stamm, Katharina, Berlin, \*28.04.1974

4.

**a) Satzung:**

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 11.11.2019 und gemäß Beschlusses des hierzu ermächtigten Vorstandes vom 20./ 21.11.2019 geändert.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

28.11.2019

Paix

**b) Bemerkungen:**

Satzung Blatt 45 - 52 der Akten